

Fraktion Piraten

06.09.2022

An:
Bürgermeister Lars König

ggf . Nummer

P17 / F014

☐ **Antrag** gemäß

☐ **Vorschlag zur Tagesordnung**
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)

zur Beratung im:

☒ **Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung)

nachrichtlich

☒ Bürgermeister

☐ d.

☒ SPD - Fraktion

☒ CDU - Fraktion

☒ Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

☒ Fraktion bürgerforum+

☐ Fraktion AfD

☒ Fraktion Piraten

☒ Fraktion Die Linke

☒ Fraktion WBG

☒ Fraktion FDP

☐ Fraktion StadtKlima

☐ Fraktionslose Ratsmitglieder

☐ Integrationsrat

☐

Betreff: Photovoltaik auf dem Wittener Rathaus und anderen denkmalgeschützten Gebäuden

(bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrter Bürgermeister König,

die Piratenfraktion hält es für wichtig, dass die Stadt Witten beim Klimaschutz und der ökologischen Energiewende eine Vorbildfunktion einnimmt. Dieses Ziel hat die Stadt Witten auch so in ihrem Klimaschutzkonzept formuliert. Daher haben wir uns schon zu Beginn der Sanierungsmaßnahmen am Rathaus erkundigt, ob im Rahmen der Maßnahmen auch die Installation einer Photovoltaik-Anlage möglich wäre. Eine solche Anlage auf dem Dach dieses bekanntesten städtischen Gebäudes und Wittener Wahrzeichen würde die gewünschte Vorbildfunktion besonders gut erfüllen.

Leider erhielten wir die Auskunft, dass dies mit Verweis auf das Denkmalschutzgesetz NRW nicht möglich sei.

Seit dem 1. Juni 2022 ist nun ein neues Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft, welches in diesem Punkt geändert wurde. Im neuen § 9, Absatz 3 heißt es jetzt: „Die Erlaubnis [für bauliche Veränderungen] ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.“[1]

Weiterhin heißt es in der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die bereits vom Bundestag beschlossen wurde und am 1. Januar 2023 in Kraft tritt „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“[2]

„Anlagen“ im Sinne des Gesetzes sind dabei insbesondere jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusammengenommen müsste heutzutage die Abwägung der zuständigen Denkmalschutzbehörde in Bezug zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden und insbesondere dem Rathausdach anders ausfallen als vor diesen Gesetzesänderungen.

Daher haben wir folgende Fragen an Sie:

1. Welche denkmalgeschützten städtischen Gebäude gibt es?
2. Für welche denkmalgeschützten Gebäude der Stadt wurde bereits geprüft, ob die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage möglich und wirtschaftlich sein könnte? Wie war ggfs. das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen?
3. Wird die Stadt angesichts der aktuellen Gesetzesänderungen eine erneute Prüfung vornehmen? Falls nein, warum nicht?
4. Wird die Stadt insbesondere prüfen, ob die Installation einer PV-Anlage auf dem Rathausdach möglich und sinnvoll sein könnte? Falls nein, warum nicht?
5. Ist der Stadt bekannt, dass Dachflächen auch beispielsweise an Bürgerenergiegenossenschaften verpachtet werden können, die sich dann um die Einrichtung einer PV-Anlage kümmert?
- 5.1. Wurde angesichts der geänderten Bedingungen auf dem Energiemarkt erneut geprüft, inwieweit dieses Modell in Betracht kommt, um Einnahmen für die Stadt zu generieren oder ist geplant, dies zu prüfen? Falls nein, warum nicht?

Vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen und viele Grüße!

Stefan Borggraefe und Detlef Steinert
(Ratsmitglieder PIRATEN)

Wilfried Ponischowski
(sachkundiger Bürger im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima PIRATEN)

[1] https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423

[2] https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/04_EEG_2023.pdf?__blob=publicationFile&v=8